

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

## Stellungnahme

**zum Entwurf für ein Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche  
und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz –  
GwBekErgG)**

**Bundestags-Drucksachen 16/9038 und 16/9080**

22. Mai 2008

## A. Vorbemerkungen

Der Gesetzentwurf, mit dem die dritte EU-Geldwäschebekämpfungsrichtlinie sowie die hierzu erlassene Richtlinie der Europäischen Kommission mit Durchführungsbestimmungen<sup>1</sup> in nationales Recht umgesetzt werden sollen, wird das bisherige Regelungssystem grundlegend verändern. Es wird durch die Einführung des risikobasierten Ansatzes und die Schaffung völlig neuer Anforderungen, etwa hinsichtlich politisch exponierter Personen und der so genannten wirtschaftlich Berechtigten, wesentlich komplexer. Insbesondere bei formalen Fragen der Identifikation und Dokumentation sowie bei der Umsetzung im Rahmen der kundenbezogenen Sorgfalts- und Überwachungsmaßnahmen werden diese neuen Anforderungen die Kreditwirtschaft vor erhebliche Herausforderungen stellen. Die Einführung eines risikobasierten Ansatzes bei der Geldwäscheprävention eröffnet aber auch Chancen zur Steigerung der Effizienz und Vermeidung schematischer bzw. bürokratischer Anforderungen. Dies setzt aber die Einräumung flexibler Gestaltungsräume für risikobasierte Lösungen voraus.

Der Gesetzgeber darf deshalb bei dem zu begrüßenden Grundsatz der „1:1-Umsetzung“ der Richtlinienvorgaben nicht stehen bleiben, sondern muss vor allem die Schaffung möglichst praxistauglicher, flexibler Regelungen gewährleisten, die die Besonderheiten des deutschen Systems zur Kundenidentifikation angemessen berücksichtigen.

Aus Sicht der Kreditwirtschaft besteht bei einigen Punkten substantieller Verbesserungsbedarf. Darauf hat der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) bereits in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesrat hingewiesen. Einige der Petiten des ZKA wurden in der Stellungnahme des Bundesrates vom 25. April 2008 (siehe Anlage 3 der BT-Drucksache 16/9038) berücksichtigt. Allerdings spricht sich der Bundesrat darin auch für Änderungen aus, die nicht nur weit über die Anforderungen der genannten Richtlinien hinausgehen, sondern in der Praxis zu unangemessenen Folgen für Kreditinstitute und deren Kunden führen würden bzw. mit dem Ziel der Schaffung möglichst praxistauglicher, unbürokratischer und flexibler Regelungen nicht vereinbar sind. Wir sprechen uns daher nur für die Übernahme eines Teils der Vorschläge des Bundesrates aus und schließen uns insoweit in einigen Punkten der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drucksache 16/9080) an. Andere wichtige Anregungen der Kreditwirtschaft sind zudem bislang unberücksichtigt geblieben.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 („3. EU-Geldwäscherichtlinie“) sowie die hierzu von der Europäischen Kommission erlassene Richtlinie mit Durchführungsbestimmungen 2006/70/EG vom 1. August 2006 („Durchführungsrichtlinie“).

## **B. Zusammenfassung der Kernpetiten**

Die Kernforderungen der Kreditwirtschaft für eine effektive und bankenpraxisgerechte Ausgestaltung des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die vom Bundesrat geforderte Verankerung einer Verpflichtung im § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E zur geldwäscherechtlichen Identifizierung des persönlich Auftretenden ist praktisch nicht umsetzbar, unverhältnismäßig und daher abzulehnen.
2. Die vom Bundesrat im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG-E geforderte Einführung einer Identifizierungspflicht bei Annahme von Bargeld innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung widerspricht den Richtlinienvorgaben und würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen. Sie ist daher abzulehnen.
3. Die vom Bundesrat im Rahmen des § 3 Abs. 6 GwG-E vorgeschlagene Schaffung einer ausdrücklichen Ausnahmeregelung hinsichtlich der Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. Nichtdurchführung einer Transaktion sowie einer Haftungsfreistellungsregelung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten.
4. Die vom Bundesrat im Rahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG-E vorgeschlagenen Erleichterungen bei der Verpflichtung zur Identifizierung der Vertretungsberechtigten durch Aufnahme des Verweises auf die Regelungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung sind aus Effizienzgründen zu begrüßen.
5. Die vom Bundesrat geforderte Erweiterung der Datenerfassungspflichten beim wirtschaftlich Berechtigten in § 4 Abs. 5 GwG-E widerspricht dem von der Richtlinie vorgegebenen risikobasierten Ansatz und würde auch zu unverhältnismäßigen Konsequenzen führen. Sie ist daher abzulehnen.
6. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des in § 6 Abs. 1 Satz 2 GwG-E enthaltenen Verweises auf § 3 Abs. 6 GwG-E ist geboten, da hierdurch ansonsten die strenge und überzogene Beendigungsregelung in § 3 Abs. 6 GwG-E entgegen der Richtlinie erweitert würde.

7. Die vom Bundesrat im Rahmen des § 7 Abs. 1 GwG-E vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der zur Ausführung der Sorgfaltspflichten berechtigten Dritten um Botschaften und Konsulate der EU-Mitgliedstaaten entspricht der gegenwärtigen Rechtslage und ist eine für die Praxis sehr bedeutsame Erleichterungsregelung, die beibehalten werden sollte.
8. Die vom Bundesrat im Rahmen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG-E geforderte Verankerung schematischer Detailanforderungen hinsichtlich Durchführung und Inhalte von Schulungsmaßnahmen stehen einer risikoangemessenen, an den tatsächlichen institutsindividuellen Bedürfnissen orientierten Ausgestaltung der Schulungsmaßnahmen entgegen und sind daher abzulehnen.
9. Die vom Bundesrat im Rahmen des § 16 GwG-E vorgeschlagene Regelung einer Verpflichtung zur Bekanntgabe von Rechtsordnungen, die die unterschiedlichen Gleichwertigkeitsanforderungen des Gesetzes erfüllen, ist dringend geboten.
10. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Wiedereinführung eines Schwellenwertes beim Sortengeschäft in § 25f Abs. 3 Satz 1, Satz 2 KWG-E zur Vermeidung von Bürokratie und Belastungen insbesondere für Reisende wäre risikoangemessen, würde unnötige bürokratische Lasten vermeiden und ist daher zu begrüßen.
11. Die vom Bundesrat angeregte Übergangsfrist von sechs Monaten ist im Hinblick auf die erforderlichen weitreichenden Implementierungsmaßnahmen, insbesondere die Anpassung der EDV-Systeme, dringend geboten.
12. Die vom Bundesrat vorgeschlagene spezifische Ergänzung der gesetzlichen Registerangaben in § 8b HGB (Unternehmensregister) würde die Verpflichteten bei der Informationsbeschaffung spürbar entlasten und ist somit zu begrüßen; zudem wird die Forderung des Bundesrates nach einer Neuberechnung der von der Bundesregierung mit 195.000 € sehr niedrig angesetzten Bürokratiekosten vollumfänglich unterstützt.

Außerdem halten wir die Umsetzung folgender, bislang unberücksichtigt gebliebener Änderungsvorschläge für erforderlich:

- Erleichterungen bei der Identifizierung bei gelegentlichen Transaktionen im Hinblick auf die in Deutschland besonders hohen förmlichen Anforderungen, die bei gelegentlichen Transaktionen in bestimmten Fällen unverhältnismäßig sein können (zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 GwG-E).
- Konkretisierung der Regelung über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht zur Verhinderung einer unbegrenzten Datenerfassungs- und Speicherungspflicht sowie Konkretisierung des Kreises der Zugriffsberechtigten (zu § 8 Abs.1, 3 und 4 GwG-E).
- Erweiterung der Ausnahmen vom Verbot der Informationsweitergabe, insbesondere hinsichtlich Verfahren bei den bestehenden Schlichtungsstellen der Kreditwirtschaft (zu § 12 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E).
- Anpassung der Bußgeldtatbestände zur Verordnung [EG] Nr. 1781/2006, um zu verhindern, dass Handlungen und Unterlassungen sanktioniert werden, denen keine entsprechende Verhaltenspflicht in der Verordnung gegenübersteht (zu § 56 Abs. 4 KWG-E).

Diese Petiten werden im nachfolgenden Abschnitt C ausführlich begründet.

## **C. Die Petiten der Kreditwirtschaft im Einzelnen**

### **I. Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrates und zur Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die wesentlichen Forderungen der Kreditwirtschaft im Hinblick auf den Gesetzentwurf sowie die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu sind (in der Reihenfolge der betroffenen Vorschriften im Geldwäschegesetz bzw. Kreditwesengesetz) wie folgt zusammenzufassen:

#### **1. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E / Ziff. 3 der Stellungnahme des Bundesrates – Verpflichtung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung des persönlich Auftretenden**

Wie bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung ausgeführt, wird eine solche Pflicht weder von den EU-Geldwäschebekämpfungsrichtlinien noch den Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) gefordert. Diese verlangen nur die Identifizierung des „Kunden“. Die vom Bundesrat geforderte Verpflichtung wäre somit mit der neuen Regelungssystematik unvereinbar. Sie ginge zudem sogar über die derzeit bestehenden Anforderungen hinaus. Denn anders als nach der bisherigen Rechtslage wäre eine förmliche Identifizierung des persönlich Auftretenden nicht nur bei Bargeschäften, sondern auch bei allen unbaren Geschäften durchzuführen. Im Ergebnis könnten damit bei allen Geschäftsvorgängen für Unternehmen oder Körperschaften, die zwangsläufig durch Vertreter handeln müssen, zusätzliche Identifizierungspflichten entstehen. Die Erfüllung sämtlicher Förmlichkeiten ist bei der Vielzahl der erfassten Vorgänge bei realistischer Betrachtung praktisch nicht umsetzbar und wäre zudem unverhältnismäßig.

Durch Verzicht auf eine solche Verpflichtung entstehen auch keine Lücken bei der Geldwäschebekämpfung: Die in der Stellungnahme des Bundesrates problematisierten Fälle des Einschaltens von Scheinfirmen und Strohmännern, bzw. der Verschleierung der tatsächlich im Hintergrund stehenden Akteure sind sachlich bereits von den Verpflichtungen über den wirtschaftlich Berechtigten erfasst. Soweit es um das Auftreten von Vertretern bzw. Boten geht, werden Kreditinstitute schon aus bankpraktischen Gründen in geeigneter Weise sicherstellen, dass die für den Kunden handelnde Person auch im konkreten Fall handlungsberechtigt ist. Einer förmlichen – geldwäscherechtlichen – Identifizierung mit allen weiteren gesetzlichen Konsequenzen bedarf es hierzu nicht.

Ferner besteht nach dem neuen Regelungskonzept ohnehin immer eine Identifizierungspflicht, wenn ein Nichtkunde eine Einzeltransaktion im Rahmen eines eigenständigen, zwischen ihm und dem Kreditinstitut geltenden Geschäftsbesorgungs- oder Auftragsverhältnisses durchführt.

**Petition:**

Ablehnung des Änderungsvorschlages des Bundesrates.

**2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG-E / Ziff. 5 der Stellungnahme des Bundesrates –  
Identifizierungspflicht bei Annahme von Bargeld innerhalb einer bestehenden  
Geschäftsbeziehung**

Im Wesentlichen können wir uns den Ausführungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung anschließen: Der Vorschlag widerspricht den Vorgaben der Richtlinien. Die geforderte gesonderte Identifizierungspflicht ist auch aus ermittlungstechnischen Gründen nicht erforderlich. Denn Einzahlungen innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung können immer einem bereits identifizierten Vertragspartner zugeordnet werden. Außerdem unterliegt jede Geschäftsbeziehung grundsätzlich ohnehin gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG-E der Überwachung, die sich auch auf die einzelnen Transaktionen zu erstrecken hat. Es ist daher nicht erkennbar, welche weiteren Erkenntnisse durch eine solche gesonderte Identifizierungspflicht für etwaige Ermittlungen gewonnen werden können. Ergänzend kann auf unsere Ausführungen unter Ziff. 1 oben zu dem Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E / Ziff. 3 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen werden.

**Petition:**

Ablehnung des Änderungsvorschlages des Bundesrates.

**3. Zu § 3 Abs. 6 GwG-E / Ziff. 6 der Stellungnahme des Bundesrates – Ausdrückliche Ausnahmeregelung für den Fall der Unverhältnismäßigkeit der Beendigung einer Geschäftsbeziehung bzw. Nichtdurchführung einer Transaktion sowie Freistellungsregelung**

Die Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund § 3 Abs. 6 GwG-E kann im Einzelfall unverhältnismäßig sein. Plastisches Beispiel wäre etwa die Kündigung eines Kredites bei Nichterhältlichkeit der Informationen über einen neuen wirtschaftlich Berechtigten. Die Regelung orientiert sich zwar am Wortlaut der Richtlinie. Allerdings bleibt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – wie es auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird – hiervon unberührt. Eine ausdrückliche Bezugnahme und Konkretisierung dieses Grundsatzes im Gesetz wäre daher richtlinienkonform – und erforderlich, um bei dieser strengen Regelung in der Praxis jede Unklarheit von vornherein auszuschließen. Gleiches gilt für eine ausdrückliche Freistellungsregelung. Sie würde eine Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nicht erschweren bzw. unmöglich machen. Denn die Entscheidung, ob von der Ausnahmeregelung berechtigterweise Gebrauch gemacht worden ist, ist – wie auch alle anderen risikoorientierten Entscheidungen – ohne Weiteres einer Überprüfung zugänglich.

**Petitum:**

Übernahme des Änderungsvorschlages des Bundesrates.

**4. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG-E / Ziff. 7 der Stellungnahme des Bundesrates – Erleichterungen bei der Verpflichtung zur Identifizierung der Vertretungsberechtigten durch Aufnahme eines Verweises auf die Regelungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung**

Da die Richtlinie keine Identifizierung der Vertretungsberechtigten von juristischen Personen und Personengesellschaften fordert, sollten die nach derzeitiger Rechtslage bestehenden Erleichterungsmöglichkeiten hinsichtlich der Erfassung der Angaben zu den Vertretungsberechtigten beibehalten werden. Zudem wäre in diesem Zusammenhang in geeigneter Weise klarzustellen, dass die Regelung keine Pflicht zur förmlichen, geldwäscheechtigen Identifizierung der Vertretungsberechtigten, einschließlich Überprüfung

anhand qualifizierter Dokumente, begründet, sondern allein eine Verpflichtung zur Erfassung von Angaben hierzu. Ein anderes Verständnis liefe auf eine bürokratische und die Anforderungen der Richtlinie übererfüllende Regelung hinaus, die zudem noch über die derzeit bestehenden Vorgaben hinausgingen. Die betreffenden Informationen sind zudem regelmäßig ermittlungstechnisch irrelevant, nicht zuletzt, weil diese in der Regel aus öffentlich zugänglichen Quellen erhältlich sind.

Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung aufgeführten Einwände gegen den Änderungsvorschlag des Bundesrates können nicht geteilt werden: Es spricht jedenfalls nichts dagegen, die Erleichterungen im Anwendungserlass zumindest entsprechend auch auf ausländische Gesellschaften anzuwenden, selbst wenn diese nicht der Abgabenordnung unterliegen.

**Petitum:**

Übernahme des Änderungsvorschlages des Bundesrates.

**5. Zu § 4 Abs. 5 GwG-E / Ziff. 9 der Stellungnahme des Bundesrates – Erweiterung der Datenerfassungspflichten beim wirtschaftlich Berechtigten**

Wie in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargelegt, berücksichtigt der Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht hinreichend, dass sich der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten künftig grundlegend von dem des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des noch geltenden Geldwäschegesetzes unterscheiden wird. Wirtschaftlich Berechtigter nach neuem Ansatz ist nicht mehr die natürliche oder juristische Person, „für dessen Rechnung“ ein Kunde handelt. Künftig wird vielmehr auf die natürliche Person abzustellen sein, die – auch nur mittelbar – den Vertragspartner dieses Kreditinstituts kontrolliert. Dies soll bereits dann der Fall sein, wenn eine natürliche Person mehr als 25% der Stimmrechtsanteile an einer Gesellschaft kontrolliert. Das bedeutet aber, dass wirtschaftlich Berechtigter auch eine natürliche Person sein kann, zu der ein Kreditinstitut keine eigene geschäftliche Beziehung hat. Praktisches Beispiel wäre etwa die indirekte – gegebenenfalls über mehrere zwischengeschaltete Beteiligungsgesellschaften erfolgende – Beteiligung an einem Unternehmen. In solchen Fällen wird es nach den Erfahrungen in der Kreditwirtschaft, etwa bei der Umsetzung von § 18 KWG, nicht immer möglich sein, alle Einzelheiten der Anschrift, des Geburtsdatums und sämtliche Namensbestandteile sicher

feststellen zu können. Gänzlich ausgeschlossen wird es sein, diese Angaben anhand von Dokumenten zu verifizieren, da die verfügbaren Register diese Daten nicht in allen Fällen enthalten. Zudem muss allein wegen solcher Dokumentationslücken noch kein erhöhtes Geldwäscherisiko gegeben sein. An den wirtschaftlich Berechtigten neuer Prägung können daher nicht dieselben Anforderungen an den Umfang der Dokumentationspflicht gestellt werden, wie an den wirtschaftlich Berechtigten alter Prägung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die strenge Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 6 GwG-E zum Abbruch von Geschäftsbeziehungen bzw. zur Beendigung von Transaktionen bei Nichterfüllung der Dokumentationspflichten.

**Petitur:**

Ablehnung des Änderungsvorschlages des Bundesrates.

**6. Zu § 6 Abs. 1 GwG-E / Ziff. 11 der Stellungnahme des Bundesrates – Streichung des Verweises auf § 3 Abs. 6 GwG-E in § 6 Abs. 1 Satz 2 GwG-E**

Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der strengen Beendigungsregelung in § 3 Abs. 6 GwG-E, wie sie durch den Verweis auf diese Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 GwG-E erreicht würde, ginge über die Anforderungen der Richtlinie hinaus. Sie ist auch sachlich nicht geboten, weil es sich bei den in § 6 GwG-E geregelten Sorgfaltspflichten um wesentlich andere Verpflichtungen handelt, als die in § 3 geregelten Kernsorgfaltspflichten.

**Petitur:**

Übernahme des Änderungsvorschlages des Bundesrates.

**7. Zu § 7 Abs. 1 GwG-E / Ziff. 12 und 13 der Stellungnahme des Bundesrates – Erweiterung des Kreises der zur Ausführung der Sorgfaltspflichten Berechtigten**

Für die Praxis ist die Möglichkeit, die Ausführung von Sorgfaltspflichten, insbesondere die Identifizierung von Vertragspartnern im Ausland von öffentlichen Stellen wie den Konsulaten und Botschaften sowie den deutschen Auslandshandelskammern durchführen lassen

zu können, von erheblicher Bedeutung. Dies kann jedoch nur durch eine gesetzliche Regelung geschehen, da die in § 7 Abs. 2 GwG-E eröffnete Möglichkeit, vertragliche Regelungen zu treffen, auf die in der Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen wird, im Fall von Botschaften und Konsulaten wohl ausscheiden dürfte. Eine gesetzliche Regelung müsste auch mit der Richtlinie vereinbar sein: Denn wenn diese vertragliche Lösungen zulässt, müsste es erst Recht möglich sein, bestimmte qualifizierte öffentliche Stellen per Gesetz zur Ausführung der Identifizierung zu ermächtigen. Im Übrigen würde hierdurch nur die derzeitige Rechtslage bestätigt. Denn gemäß Ziffer 12 der noch immer geltenden Verlautbarung des früheren Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (heute: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) vom 30. März 1998 werden Botschaften und Konsulate der EU-Mitgliedstaaten als zuverlässige Dritte anerkannt. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum nicht auch künftig zumindest deutsche Auslandsvertretungen als zuverlässig betrachtet werden können.

**Petition:**

Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates.

**8. Zu § 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG-E / Ziff. 15 der Stellungnahme des Bundesrates –  
Detailanforderungen an Durchführung und Inhalt von Schulungsmaßnahmen**

Wie auch in der Gegenäußerung der Bundesregierung ausgeführt, erfordert der risiko-basierte Ansatz auch, dass die Verpflichteten ihre jeweiligen Schulungsmaßnahmen risikoangemessen an den tatsächlichen Bedürfnissen ausrichten. Starre, schematische gesetzliche Vorgaben für die Durchführung und Inhalte der Schulungsmaßnahmen sind daher zu vermeiden.

**Petition:**

Ablehnung des Änderungsvorschlages des Bundesrates.

**9. Zu § 16 GwG-E / Ziff. 19 der Stellungnahme des Bundesrates – Regelung über Bekanntgabe von Rechtsordnungen, die Gleichwertigkeitsanforderungen erfüllen**

Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung erwähnte Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission arbeitet unserer Kenntnis nach lediglich an einer Positivliste für Rechtsordnungen, deren geldwäscherechtliche Rahmenbedingungen mit denen der EU vergleichbar sind. In dem Gesetzentwurf gibt es jedoch zahlreiche Verweise auf andere rechtliche Rahmenbedingungen, beispielsweise börsenrechtliche Veröffentlichungspflichten oder berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten, zu denen derzeit keine Informationen seitens der EU zu erwarten sind. Eine entsprechende gesetzliche Regelung einer Verpflichtung zur Erstellung von Listen durch die Aufsichtsbehörden – jedenfalls soweit keine Vorgaben auf EU-Ebene bestehen – ist daher durchaus aus den in der Stellungnahme des Bundesrates genannten Gründen geboten.

**Petitum:**

Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates.

**10. Zu § 25f Abs. 3 Satz 1, Satz 2 KWG-E / Ziff. 20 der Stellungnahme des Bundesrates – Wiedereinführung eines Schwellenwertes beim Sortengeschäft**

Eine Beibehaltung des derzeit geltenden Schwellenwertes für das Sortengeschäft würde erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand vermeiden. Dieser würde bereits kleinere Institute im grenznahen Bereich mit sechsstelligen Beträgen pro Jahr belasten. Insbesondere weil die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners bei Geldwäscheverdacht in jedem Fall besteht, gibt es keinen sachlichen Grund, von einem angemessenen Schwellenwert abzurücken. Auch wenn die Richtlinie sogar einen deutlich höheren Schwellenwert zulassen würde, halten wir ein Festhalten am bislang geltenden Schwellenwert von 2.500 € – wie in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagen – für vertretbar und sachgerecht, da insbesondere der Umtausch von Kleinbeträgen nicht grundsätzlich risikobehaftet ist. Um eine erhebliche Mehrbelastung sowohl der Kreditinstitute als auch der Reisenden gerade im Grenzverkehr mit nicht dem Euroraum angehörigen Staaten zu vermeiden, sollte daher der bislang geltende Schwellenwert für Sortengeschäfte beibehalten werden.

**Petition:**

Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates.

**11. Zu Ziff. 21 der Stellungnahme des Bundesrates – Gesetzliche Übergangsfrist**

Die Implementierung der neuen Regelungen in die Praxis, insbesondere die Anpassung der EDV-Systeme kann zwangsläufig nur mit nicht unerheblicher zeitlicher Verzögerung nach Inkrafttreten erfolgen. Eine gesetzliche Übergangsfrist, die diesen Umstand ausdrücklich berücksichtigt wäre daher an sich dringend geboten. Wir begrüßen es aber ausdrücklich, dass in der Gegenäußerung der Bundesregierung in Aussicht zugesagt wird, dass zumindest bei der Aufsichtspraxis ein angemessener Übergangszeitraum berücksichtigt werden soll, auch wenn keine gesetzliche Regelung erfolgen sollte.

**Petition:**

Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates.

**12. Zu Ziff. 1. der Stellungnahme des Bundesrates – Prüfung der Erweiterung der Registerpflichten und Neuberechnung der Bürokratiekosten**

Eine konsequente Umsetzung der neuen Regelungssystematik in der Praxis ist nur möglich, wenn die gesetzlichen Regelungen der Verpflichtungen zur Informationsbeschaffung mit entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten korrespondieren, auf die erforderlichen Informationen Zugriff zu erhalten. Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung angesprochenen gesetzlichen Änderungen schaffen dies jedoch nur teilweise, da diese nicht auf die Anforderungen des Geldwäschegesetzes zugeschnitten sind.

Wir halten auch weiterhin an der Forderung nach einer Neuberechnung der Bürokratiekosten fest: Allein die Einführung der neuen Pflichten hinsichtlich politisch exponierter Personen sowie des wirtschaftlich Berechtigten und die Aktualisierungspflicht wird ganz erhebliche Aufwendungen verursachen, die betragsmäßig weit über dem in der Berechnung der Bürokratiekosten ausgewiesenen Betrag liegen werden.

**Petition:**

Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates.

**II. Bislang unberücksichtigt gebliebene Petiten der Kreditwirtschaft**

Darüber hinaus halten wir folgende Änderungen für erforderlich, um empfindliche Nachteile für deutsche Kreditinstitute – nicht zuletzt im internationalen Wettbewerb – für deutsche Kreditinstitute aber auch deren Kunden zu verhindern; überwiegend handelt es sich dabei um bislang unberücksichtigt gebliebene Forderungen aus unserer Stellungnahme gegenüber dem Bundesrat vom 7. April 2008:

**1. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 GwG-E - Erleichterungen bei der Identifizierung im Falle von gelegentlichen Transaktionen im Hinblick auf die in Deutschland besonders hohen Identifizierungsstandards**

Im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage sollen Kreditinstitute künftig verpflichtet sein, auch bei unbaren Transaktionen über dem Schwellenwert von 15.000 € den Vertragspartner förmlich zu identifizieren. Die im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten besonders strengen förmlichen Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der zu erfassenden Informationen und die zur Verifizierung heranzuziehenden Dokumente werden jedoch bei einer Vielzahl der möglicherweise von dieser Regelung erfassten Geschäftsvorgänge - wenn überhaupt - nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erfüllen sein. Insbesondere bei Transaktionen, die ohnehin über Konten abgewickelt werden – womit eine Identifizierung und Überwachung durch das kontoführende Institut jedenfalls gewährleistet ist – wären daher risikoangemessene Erleichterungen im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten und die zur Überprüfung heranzuziehenden Informationen erforderlich. Dies wäre auch mit den Richtlinienvorgaben vereinbar, weil diese keine konkreten Vorgaben zum genauen Inhalt der Identifizierungspflichten enthalten (vgl. zur näheren Begründung im Übrigen Ziffer III.1 der ZKA-Stellungnahme vom 7. April 2008).

### **Änderungsvorschlag:**

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist am Ende folgender neuer Halbsatz einzufügen:

*„ ; die Verpflichteten sind dabei berechtigt, die Sorgfaltspflichten in diesem Fall risikobasiert auszugestalten, insbesondere von den Anforderungen des § 4 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der zu erhebenden Identifikationsmerkmale im Einzelfall abzuweichen,“*

## **2. Zu § 8 Abs. 1 und 3 GwG-E – Konkretisierung des Inhalts der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**

Um auszuschließen, dass die Regelung des § 8 Abs. 1 und 3 GwG-E in eine praktisch unbegrenzte Verpflichtung zur Erfassung und Speicherung von Kundendaten – einschließlich aller Transaktionsdaten – ausufert, sollte klargestellt werden, dass sich die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ausschließlich auf die im Rahmen der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG zu erhebenden Daten bezieht.

### **Änderungsvorschlag:**

In § 8 Abs. 1 sollte Satz 1 wie folgt neu gefasst werden:

*„Soweit im Rahmen der Sorgfaltspflichten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Angaben zu erheben sind, sind diese aufzuzeichnen.“*

In § 8 Abs. 3 Satz 1 müssten außerdem die Worte *„und sonstige Belege über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen“* gestrichen werden.

## **3. Zu § 8 Abs. 4 GwG-E – Klarstellung der Lesbarmachungsverpflichtung**

Die Regelung des § 8 Abs. 4 GwG-E sieht eine entsprechende Anwendung des § 147 Abs. 5 AO für die Lesbarmachung von Unterlagen vor, die einer öffentlichen Stelle vorzulegen sind. Grundsätzlich richtig ist, dass Verpflichtete, die von der Möglichkeit der elektronischen Speicherung von nach Abs. 1 anzufertigenden Aufzeichnungen Gebrauch machen, diese auch wieder für diejenigen lesbar machen müssen, für die die Aufzeich-

nungen angefertigt werden. Der Wortlaut der Regelung ist jedoch missverständlich und könnte als unbegrenzter Anspruch auf entschädigungslose Überlassung von Unterlagen missverstanden werden. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass sich diese Regelung ausschließlich auf die Aufzeichnungen im Sinne des § 8 Abs. 1 GwG-E bezieht und insbesondere die Entschädigungsregelungen im Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) unberührt bleiben. Außerdem müsste klargestellt werden, dass die Verpflichtung nur gegenüber öffentlichen Stellen besteht, die nach diesem Gesetz berechtigt sind, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen und die von den Kreditinstituten erhobenen und gespeicherten Daten auch zu nutzen. Dies sind im Wesentlichen die zuständige Aufsichtsbehörde und Ermittlungsbehörden, soweit es sich um Ermittlungen in Folge einer Geldwäscheverdachtsanzeige des betroffenen Institutes handelt.

### **Änderungsvorschlag:**

In § 8 Abs. 4 sollte wie folgt neu gefasst werden:

*„Soweit gemäß Abs. 1 aufzubewahrende Unterlagen nach diesem Gesetz der zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. Ermittlungsbehörden im Rahmen von Ermittlungen in Folge einer Verdachtsanzeige des betroffenen Verpflichteten vorzulegen sind, gilt § 147 Abs. 5 der Abgabenordnung entsprechend. Die Regelungen des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes bleiben unberührt.“*

#### **4. Zu § 12 Abs. 1 GwG-E – Erweiterung der Ausnahmen vom Verbot der Informationsweitergabe**

Für Schlichtungsverfahren bei den bestehenden Schlichtungsstellen der Kreditwirtschaft ist eine Ausnahme vom „Tipping off“-Verbot erforderlich. Gerade im Hinblick auf die neue Verpflichtung zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen nach § 3 Abs. 6 GwG-E muss es Kreditinstituten nämlich möglich sein, in Fällen, in denen ein Kunde wegen Beendigung bzw. Verweigerung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ein Beschwerdeverfahren einleitet, die Schlichter über den Umstand eines Geldwäscheverdachts zu informieren, wenn dieser Anlass für die Beendigung bzw. Nichtaufnahme der Geschäftsbeziehung war. Nur so kann sichergestellt werden, dass in dem Beschwerdeverfahren auch tatsächlich alle rechtlich relevanten Tatsachen berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus sollten weitere generelle Erleichterungen erwogen werden: Im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung ist ein Informationsaustausch unerlässlich. Das Verbot der Informationsweitergabe erweist sich dabei in der Praxis immer wieder als Hindernis. Im Sinne möglichst effektiver Bekämpfungsmaßnahmen sollte daher erwogen werden, die Ausnahmeregelungen möglichst weit zu fassen, um etwa auch den Informationsaustausch zwischen auch nicht derselben Unternehmensgruppe angehörenden Kreditinstituten zu erleichtern.

**5. Zu § 56 Abs. 4 KWG-E – Anpassung der Bußgeldtatbestände zur Verordnung [EG] Nr. 1781/2006 (Geldtransferverordnung) an die Verhaltenspflichten der Verordnung**

Um sicherzustellen, dass die Bußgeldbestimmungen nur solche Handlungen und Unterlassungen sanktionieren, denen auch entsprechende Verhaltenspflichten aus der Geldtransferverordnung gegenüberstehen, müssten in den Bußgeldtatbeständen die in der Verordnung eingeräumte Erleichterung für Geldtransfers unter dem Schwellenwert von 1.000 € bzw. 1.000 US\$ berücksichtigt und der in Nr. 3 geregelte Bußgeldtatbestand im Einklang mit Art. 7 der Geldtransferverordnung nur an die Unvollständigkeit und nicht auch die Richtigkeit der Angaben geknüpft werden. In Nr. 1 sollte zudem eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.

**Änderungsvorschlag:**

In § 56 Abs. 4 KWG-E müsste im ersten Satz nach den Worten „*indem er bei Geldtransfers*“ die Worte „*über einem Gegenwert von mehr als 1.000 Euro bzw. 1.000 US-Dollar*“ eingefügt werden. In § 56 Abs. 4 Nr. 1 sollte nach den Worten „*Artikel 5 Abs. 1*“ die Wort „*und Art. 6*“ eingefügt werden. In § 56 Abs. 4 Nr. 3 müssten die Worte „*nicht, nicht richtig oder*“ gestrichen werden.